

**Praktikumsordnung
über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des § 12 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. 2016 S. 211) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Praktikumsordnung
- § 2 Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

II. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

- § 3 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 4 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 5 Leistungen und Pflichten
- § 6 Anerkennung von Leistungen

III. Das Berufsfeldpraktikum

- § 7 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 8 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 9 Leistungen und Pflichten
- § 10 Anerkennung von Leistungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Portfolio Praxiselemente: Eignungs- und Orientierungspraktikum

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 LABG, § 7 und § 9 LZV und § 12 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2015 die Strukturen der Praxiselemente in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften und der jeweiligen Fächer sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt.

§ 2

Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

- (1) Die Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufswahl zu reflektieren. In den Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Theorie-Praxis-Phasen ermöglichen es alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge zwei praktische Ausbildungselemente,
 1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres und
 2. ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (3) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum findet in der Regel im ersten Studienjahr im Bachelor statt. Es wird an der Technischen Universität Dortmund durch ein Vorbereitungsseminar bildungswissenschaftlich und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung rehabilitationswissenschaftlich begleitet. Es dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium sowie der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf.
- (4) Das Modul Berufsfeldpraktikum, das an der Technischen Universität Dortmund von den Fachdidaktiken bzw. der Förderpädagogik durch ein Vorbereitungsseminar wissenschaftlich begleitet wird, eröffnet den Studierenden weitere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes oder gewährt Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder. Die Studierenden absolvieren das Berufsfeldpraktikum in einem der beiden gewählten Fächer, im Grundschullehramt in einem der drei gewählten Fächer / Lernbereiche und im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung in dem gewählten zweiten Sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

II. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

§ 3

Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Eignungs- und Orientierungspraktikum angeboten, durch welches bei erfolgreichem Abschluss fünf Leistungspunkte erworben werden. Das Modul setzt sich aus einem bildungswissenschaftlichen bzw. förderpädagogischen Vorbereitungsseminar mit dem Titel „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in Schule und Unterricht“ (2 LP) und der schulischen Praxisphase von mindestens 25 Praktikumstagen (3 LP) zusammen. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehramter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Die Praxisphase soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden und wird im Anschluss an das Vorbereitungsseminar in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit während eines Schulhalbjahres an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- (3) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum inklusive Vorbereitungsseminar ist verpflichtend bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) vorzunehmen. Die Anmeldezeiträume und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) bekannt gegeben. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung übernimmt die Fakultät Rehabilitationswissenschaften die Organisation der Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum.
- (4) Die Praktikumsschule ist von den Studierenden weltweit frei wählbar. Es sind alle öffentlichen Schulen und genehmigte Ersatzschulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin bzw. der Praktikant selber als Schülerin bzw. Schüler besucht hat. Wird von den Studierenden in den Bachelorstudiengängen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen oder für ein Lehramt an Berufskollegs eine Schule in Dortmund angestrebt, so erfolgt die Vermittlung über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL.
- (5) Die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL informiert die gewählte Praktikumsschule vor Beginn der Praxisphase über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Eignungs- und Orientierungspraktikums sowie über die Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten an der Praktikumsschule.

§ 4

Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

- (1) Im gesamten Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das bildungswissenschaftliche Vorbereitungsseminar befasst sich mit den Berufsanforderungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie grundlegenden Aufgaben von Schule und Unterricht in heterogenen bzw. inklusiven Lernfeldern

(Unterricht, Erziehung, Beratung, Beurteilung, Innovation) und bereitet mit Hilfe der Methode des Forschenden Lernens auf eine erste kritisch-analytische Auseinandersetzung mit Theorieinhalten und Praxisphänomenen, auf die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium und auf die Reflexion der persönlichen Eignung in Bezug auf das angestrebte Berufsziel vor.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen gemäß § 7 LVZ über die Fähigkeit,
1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
 2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
 4. den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.
- (3) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthält die Modulbeschreibung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum.

§ 5

Leistungen und Pflichten

- (1) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung in Form eines wissenschaftsorientierten Theorie-Praxis-Berichts ab, die laut § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge zweimal wiederholt werden kann.
- (2) Voraussetzung für den Modulabschluss ist neben der Modulprüfung ein von der Praktikumsschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss der Praxisphase von mindestens 25 Praktikumstagen. Die Studierenden müssen pro Praktikumstag mindestens drei Stunden an der Schule anwesend sein. Der Aufenthalt umfasst die Hospitation in allen Bereichen der Lehrertätigkeit (z. B. Unterricht, Konferenzen, Schulfeste, Elternabende, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsbetreuung) sowie die Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichts- und Lernsituationen unter Anleitung. Von den drei Leistungspunkten für die Praxisphase entfallen zwei auf die schulische Anwesenheit und einer auf die Vor- und Nachbereitung der Praxisphase sowie auf das Verfassen des Theorie-Praxis-Berichts.
- (3) Eine Vorlage der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase wird auf den Internetseiten der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs im Downloadbereich bereitgestellt. Diese ist als Bescheinigung für die absolvierte Praxisphase zu nutzen.
- (4) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumsschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Fehltag während des Praktikums sind nachzuholen.
- (5) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxiselemente“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese

Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

§ 6

Anerkennung von Leistungen

Die Anerkennung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an den Technischen Universität Dortmund sowie der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2017. Über die Anerkennung von Leistungen für ein Lehramt an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Der Antrag erfolgt über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL). Über die Anerkennung von Leistungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. In diesem Fall erfolgt der Antrag über die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

III. Das Berufsfeldpraktikum

§ 7

Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Berufsfeldpraktikum (BFP) wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Berufsfeldpraktikum angeboten. Es umfasst bei erfolgreichem Abschluss insgesamt fünf Leistungspunkte. Das Modul setzt sich aus einem fachdidaktischen Vorbereitungsseminar (2 LP), einer vierwöchigen in der Regel außerschulischen Praxisphase mit einer gesamten Anwesenheit von mindestens 60 Stunden (2 LP) sowie einer Theorie-Praxis-Reflexion zusammen (1 LP). Die Studierenden können wählen, in welchem ihrer Fächer bzw. in welchem ihrer Lernbereiche sie das Berufsfeldpraktikum ableisten.
- (2) Die universitäre Vorbereitung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgt durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel im zweiten Studienjahr durchgeführt. Es soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist das Praktikum in einem Berufsfeld in einem rehabilitativen oder förderpädagogischen Berufsfeld zu absolvieren.
- (4) Die Praxisphase wird in der Regel im Anschluss an das Vorbereitungsseminar durchgeführt. Der Ort dieser Praxisphase ist weltweit frei wählbar.

- (5) Die Anmeldung zum Vorbereitungsseminar des Berufsfeldpraktikums liegt in der Verantwortung der Fächer.

§ 8

Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

Im gesamten Modul Berufsfeldpraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das fachdidaktische Vorbereitungsseminar befasst sich auf der Basis der Methode des Forschenden Lernens mit den möglichen Berufsperspektiven innerhalb und / oder außerhalb des Schuldienstes. Hierüber entscheidet die begleitende Fachdidaktik.

§ 9

Leistungen und Pflichten

- (1) Voraussetzung für den Modulabschluss ist ein von der Praktikumseinrichtung bescheinigter erfolgreicher Abschluss der vierwöchigen Praxisphase mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 60 Stunden (2 LP) sowie die Abgabe einer Theorie-Praxis-Reflexion.
- (2) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumseinrichtung vor Arbeitsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Die Gesamtanwesenheit von 60 Stunden muss insgesamt erreicht werden.
- (3) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxissemester“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase in den einzelnen Praxiselementen zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden. Form und Umfang des Portfolios werden von der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben.

§ 10

Anerkennung von Leistungen

Einschlägige berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 LZV bzw. § 12 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge können gemäß § 9 LZV und § 17 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge nach Anerkennung an die Stelle des Berufsfeldpraktikums treten. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Unfallversicherung

Praktika an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika ist eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz ebenfalls im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12

Datenschutz

Alle während der Praktika erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 13

Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather